



Amtsblatt für Brandenburg

29. Jahrgang

Potsdam, den 9. Mai 2018

Nummer 18

Inhalt	Seite
BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN	
Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung	
Meldungen von Verkehrsraumeinschränkungen im Land Brandenburg an das Baustelleninformationssystem des Landes Brandenburg	407
Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur	
Satzung für die Vergabe des Brandenburgischen Landespreises für sorbisches/wendisches sprachliches Engagement - „Mina Witkojc“-Preis	407
Wustawki za pšepowdaše Bramborskego krajnego myta za angažěrowanosć na pólu serbskeje rěcy - Myto „Miny Witkojc“	408
Ministerium der Finanzen	
Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung	
Aufhebung der Richtlinie des Landes Brandenburg für die Übernahme von Bürgschaften zur Förderung des Wohnungswesens	410
Landesamt für Umwelt	
Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben Errichtung und Betrieb einer LNG-Betankungsanlage für den Schwerlastverkehr in 15537 Grünheide (Mark)	410
Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben Errichtung und Betrieb eines erdgasbetriebenen Blockheizkraftwerkes (BHKW) am Standort 03226 Vetschau OT Raddusch	411
Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben zur Grundwasserabsenkung für das Bauvorhaben „Deichsanierung an der Elbe bei Mühlberg, Teilobjekt 3, Abschnitt 3.1.1“	412
Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe	
Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben „Ersatzneubau 110-kV-Freileitung Angermünde - Schwedt HT-2018 vom M 8 - Umspannwerk Schwedt“	412

Inhalt	Seite
Landesamt für Bauen und Verkehr	
Feststellen des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für die beidseitige Erweiterung der Tank- und Rastanlage Seeberg an der BAB 10	413
BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBETRIEBE	
Landesbetrieb Forst Brandenburg, Oberförsterei Waldsiedersdorf	
Feststellen des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben einer Erstaufforstung	414
BEKANNTMACHUNGEN DER KÖRPERSCHAFTEN, ANSTALTEN UND STIFTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN RECHTS	
Deutsche Rentenversicherung Berlin-Brandenburg	
Öffentliche Sitzung der Vertreterversammlung der Deutschen Rentenversicherung Berlin-Brandenburg	414
NICHTAMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN	
Gläubigeraufruf	415

BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN

Meldungen von Verkehrsraumeinschränkungen im Land Brandenburg an das Baustelleninformationssystem des Landes Brandenburg

Runderlass
des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung,
Abteilung 4, Nr. 9/2018 - Straßenverkehrsordnung
Vom 18. April 2018

Der Runderlass richtet sich an

- den Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg
- die Landkreise, die kreisfreien Städte sowie kreisangehörigen Städte und Gemeinden als Bauasträger und Straßenverkehrsbehörde im Land Brandenburg.

Alle Verkehrsraumeinschränkungen auf Bundes-, Landes- und Kreisstraßen, einschließlich der jeweiligen Ortsdurchfahrten sind unmittelbar nach Fertigstellung einer verkehrsrechtlichen Anordnung nach § 45 Absatz 1 und 2 StVO beziehungsweise einer Erlaubnis nach § 29 Absatz 2 StVO an den Landesbetrieb Straßenwesen zur Aufnahme in das Baustelleninformationssystem (BIS) des Landes Brandenburg zu melden.

Zu den meldepflichtigen Verkehrsraumeinschränkungen gehören:

- Arbeitsstellen mit Angaben zu
 - Beginn und voraussichtlichem Ende
 - Straßenklasse und Straßenummer (zum Beispiel: B 1; L 23; L 165; K 5425)
 - Abschnitt und gegebenenfalls Abschnittskilometer
 - Beschreibung der Baustelle (zum Beispiel zwischen A-Dorf und Abzweig nach B-Dorf)
 - voraussichtlicher Sperrart (halbseitig/vollseitig)
 - Sperrursache
 - Umleitung (wenn vorhanden)
 - Vorgangsnummer (wenn vorhanden)
 - Bemerkung
 - Ansprechpartner (Name mit E-Mail-Adresse)
- zeitlich begrenzte Verkehrsraumeinschränkungen wegen Veranstaltungen
- eingeschränkte Brückentragfähigkeiten und sonstige Lastbeschränkungen
- sonstige Einschränkungen von Fahrbahnbreiten und -höhen.

Weiterhin sind dem Landesbetrieb Straßenwesen auch geplante Bauvorhaben mit den beabsichtigten Verkehrsraumeinschränkungen, einschließlich voraussichtlichem Baubeginn und Dauer, frühestmöglich zur Aufnahme in das Baustelleninformationssystem des Landes Brandenburg mitzuteilen.

Durch die frühzeitige Aufnahme der geplanten Baumaßnahmen in das BIS soll eine optimale Koordinierung von Arbeitsstellen durch die beteiligten Behörden gewährleistet werden.

Das BIS steht allen interessierten Behörden und Bürgern im Internet unter <http://www.ls.brandenburg.de> zur Verfügung.

Im Hinblick auf eine ständige Aktualisierung des BIS ist es erforderlich, dass alle nachträglichen Änderungen/Ergänzungen mit Einfluss auf die Verkehrsführung sowie die Aufhebungen der Verkehrsraumeinschränkungen unverzüglich dem Landesbetrieb Straßenwesen, zur Aufnahme in das Baustelleninformationssystem des Landes Brandenburg, mitgeteilt werden.

Das BIS wird durch den Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg betrieben. Das BIS ist erreichbar unter:

Baustellen-Infosystem@LS.Brandenburg.de.

Dieser Erlass ersetzt das Rundschreiben zum Baustelleninformationssystem (BIS); (Rundschreiben MSWV - Ref. 55 - Nr. 8/2003) vom 17. September 2003 (im Amtsblatt nicht veröffentlicht).

Satzung für die Vergabe des Brandenburgischen Landespreises für sorbisches/wendisches sprachliches Engagement - „Mina Witkojc“-Preis

Vom 19. April 2018

§ 1

Gegenstand des Preises

(1) Das Land Brandenburg, vertreten durch das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur in Kooperation mit der Staatskanzlei und dem Ministerium für Bildung, Jugend und Sport, stiftet den Landespreis für sorbisches/wendisches sprachliches Engagement.

(2) Mit dem Preis sollen besonderes Engagement, nachhaltige Leistungen, innovative Ansätze und besondere Verdienste um Anwendung, Gebrauch, Vermittlung und Weiterentwicklung der sorbischen/wendischen Sprache, insbesondere des Niedersorbischen, gewürdigt werden.

§ 2

Name des Preises

Der Preis trägt den Namen „Mina Witkojc“-Preis.

§ 3

Verleihung und Dotierung des Preises

(1) Der Preis soll alle zwei Jahre an einem Ort im angestammten Siedlungsgebiet der Sorben/Wenden im Land Brandenburg durch die Beauftragte oder den Beauftragten der Landesregie-

rung für Angelegenheiten der Sorben/Wenden im Zusammenwirken mit dem Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur, der Staatskanzlei und mit dem Ministerium für Bildung, Jugend und Sport verliehen werden.

(2) Der Preis ist mit 2.500 Euro dotiert. Er wird zusammen mit einer Urkunde überreicht.

(3) Die Jury entscheidet darüber, ob der Preis geteilt oder zusätzliche Teilpreise vergeben werden. Die Gesamthöhe des Preisgeldes erhöht sich dabei nur, wenn zusätzliche Mittel bereitgestellt werden.

(4) Ein Rechtsanspruch auf die Vergabe des „Mina Witkojc“-Preises besteht nicht.

§ 4 Jury

(1) Über die Zuerkennung des Preises entscheidet die oder der Beauftragte der Landesregierung für Angelegenheiten der Sorben/Wenden auf Vorschlag einer ehrenamtlichen Jury, die wie folgt zusammengesetzt ist:

1. ein/e Vertreter/in des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kultur,
2. ein/e Vertreter/in der Staatskanzlei,
3. ein/e Vertreter/in des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport,
4. ein/e Vertreter/in der Arbeitsstelle für sorbische/wendische Bildungsentwicklung Cottbus,
5. ein/e Vertreter/in des WITAJ-Sprachzentrums des Domowina e. V.,
6. ein/e Vertreter/in des Vereins zur Förderung der wendischen Sprache in der Kirche e. V.,
7. ein/e Vertreter/in der Niedersorbischen Sprachkommission,
8. ein/e Vertreter/in des Rates für Angelegenheiten der Sorben/Wenden,
9. die Beauftragten für Angelegenheiten der Sorben/Wenden der Landkreise und der kreisfreien Stadt im angestammten Siedlungsgebiet der Sorben/Wenden.

(2) Die Geschäftssprache der Jury ist grundsätzlich Niedersorbisch. Den Vorsitz der Jury führt die Vertreterin oder der Vertreter des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kultur. Die in Absatz 1 genannten Institutionen entsenden ihre Vertreterinnen und Vertreter auf unbestimmte Zeit. Bei Ausscheiden eines Jurymitgliedes benennt die entsendende Institution eine/n Nachfolger/in. Ein Mitglied der Jury kann jeweils nur eine der unter Absatz 1 Ziffern 1 bis 9 genannten Stellen vertreten. Die Mitglieder der Jury werden zu Beginn ihrer Tätigkeit vom Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur bestätigt.

§ 5 Auswahlverfahren

(1) Die Jury entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden.

(2) Die Beratungen der Jury sind nicht öffentlich.

(3) Gegen die Entscheidung der Jury ist der Rechtsweg ausgeschlossen.

(4) Die Zuerkennung des Preises an Mitglieder der Jury ist ausgeschlossen.

(5) Über besondere Regelungen im Hinblick auf Arbeitsgruppen, Projektgruppen oder Institutionen, an denen ein Jurymitglied beteiligt ist, entscheidet die Jury mit einfacher Stimmenmehrheit.

§ 6 Auswahlkriterien

(1) Der „Mina Witkojc“-Preis wird einer Person, Personengruppe oder Institution zuerkannt, die auf dem Gebiet der Anwendung, des Gebrauchs, der Vermittlung oder der Weiterentwicklung der sorbischen/wendischen Sprache, insbesondere des Niedersorbischen, Herausragendes geleistet hat. Dabei sind insbesondere besonderes persönliches Engagement, nachhaltige Leistungen und innovative Ansätze zu berücksichtigen.

(2) Der „Mina Witkojc“-Preis wird öffentlich ausgeschrieben. Vorschlagsberechtigt sind Kommunen im angestammten Siedlungsgebiet der Sorben/Wenden, Vereine und Verbände mit sorbischem/wendischem Tätigkeitsbezug und die Mitglieder der Jury.

§ 7 Veröffentlichung und Inkrafttreten

(1) Diese Satzung wird in deutscher und niedersorbischer Sprache veröffentlicht.

(2) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Potsdam, den 19. April 2018

Die Ministerin für Wissenschaft, Forschung und Kultur

Dr. Martina Münch

**Wustawki
za pšepowdaše Bramborskego krajnego myta
za angažěrowanosć na pólu serbskeje rěcy - Myto
„Mina Witkojc“**

z dnja 19. apryla 2018

§ 1 Pšedmjat myta

(1) Kraj Bramborska, zastupjona pšez Ministarstwo za wědomnosć, slěženje a kulturu w kooperaciji ze Statneju kan-

claju a Ministarstwom za kubljanje, mložinu a sport, wustajijo krajne myto za angažerowanosc na pólu serbskeje rěcy.

(2) Z toś tym mytom deje se wósebna angažerowanosc, trajne wugbaša, inowatiwne póstarčenja a wósebne zaslužby pši nałożowanju, wužywanju, pósrědnjanju a dalejwuwišu serbskeje rěcy, wósebnje dolnoserbšćiny, cesćis.

§ 2 Mě myta

Myto nosy mě Myto „Miny Witkojc”.

§ 3 Pósćenje a dotěrowanje

(1) Myto dej se pósćis kužde druge lěto na jadnom městnje w starodawnem sedleńskem rumje Serbow w Bramborskej pšez zagronitu abo zagronitego krajnego kněžarstwa za nastupnosć Serbow w zgromadnem statkowanju z Ministarstwom za wědomnosć, slěženje a kulturu, Statneju kancelaju a Ministarstwom za kubljanje, mložinu a sport.

(2) Myto jo dotěrowane z 2.500 Euro. Wóno se zgromadnje z wopismom pšepowdajo.

(3) Jury rozsužijo wó tom, lěc se myto žěli abo lěc se pšidatne póžělnje myta pósćiju. Cěla suma mytowych pjenjz se pši tom jano pótom pówušyjo, gaž se pšidatne srědki k dispoziciji stajiju.

(4) Pšawo na pšepowdaše Myta „Miny Witkojc” njewobstoj.

§ 4 Jury

(1) Wó pšiznašu myta rozsužijo zagronita abo zagronity krajnego kněžarstwa za nastupnosć Serbow na naraženje cesnoamtskeje jury, kótaraž jo ako slědujo zestajona:

1. zastupnik/zastupnica Ministarstwa za wědomnosć, slěženje a kulturu,
2. zastupnik/zastupnica Statneje kancelaje,
3. zastupnik/zastupnica Ministarstwa za kubljanje, mložinu a sport,
4. zastupnik/zastupnica Žělanišća za serbske kublańske wuwijanjanje Chóšebuz,
5. zastupnik/zastupnica Rěcneho centruma WITAJ Domowiny z. t.,
6. zastupnik/zastupnica Spěchowanskego towaristwa za serbsku rěc w cerkwi z. t.,
7. zastupnik/zastupnica Dolnoserbškeje rěcneje komisije,
8. zastupnik/zastupnica Rady za nastupnosć Serbow,
9. zagronite za nastupnosć Serbow wokrejsow a bžezwokrejsnego města w starodawnem sedleńskem rumje Serbow.

(2) Rěc jadnanja jury jo zasadnje dolnoserbška. Jury nawjedujo zastupnica abo zastupnik Ministarstwa za wědomnosć, slěženje a kulturu. Institucije pomjenjone we wótstawku 1 wupósćelaju swóje zastupjarki a zastupjarjow na njewobgranicony cas. Gaž jaden člonek jury wupadnje, pomjenijo wupósćelajuca institucija naslědnicu/naslědnika. Jaden člonek jury móžo pšecaj jano jedno z tych pódo wótstawkom 1 cyfry 1 do 9 pomjenjonych městnow zastupowaš. Člonki jury se na zachopjeńku jich statkowanja pšez Ministarstwo za wědomnosć, slěženje a kulturu wobkšušuju.

§ 5 Póstupowanje pši wuzwólowanju

(1) Jury rozsužijo z jadnoreju wětšynu głosow. Pši rownosći głosow rozsužijo glos pšedšedarki abo pšedšedarja.

(2) Wuražowanja jury njejsu zjawne.

(3) Pšesiwo rozsudujo jury jo pšawniska droga wuzamknjona.

(4) Pšiznaše myta člonekam jury jo wuzamknjone.

(5) Wó wósebnych rědowanjach glědajuce na žělowe kupki, projektowe kupki abo institucije, na kótarychž jo člonek jury wobžělony, rozsužijo jury z jadnoreju wětšynu głosow.

§ 6 Wuzwólowańske kriterije

(1) Myto „Miny Witkojc“ pšiznajo se jadnej wósobje, kupce wósobow abo instituciji, kótaraž jo na pólu nałożowanja, wužywanja, pósrědnjanja abo dalejwuwiša serbskeje rěcy, wósebnje dolnoserbšćiny, pšesegajuće wugbała. Pši tom dej se pšedewšym na wósebnu wósobinsku angažerowanosc, trajne wugbaša a inowatiwne póstarčenja žiwaš.

(2) Myto „Miny Witkojc“ bužo se zjawnje wupisaš. Pšawo k naraženjam maju komuny w starodawnem sedleńskem rumje Serbow, towaristwa a zwězki statkujuce na serbskem pólu a čloneki jury.

§ 7 Wózwjawjenje a nabyše plašiwosći

(1) Wustawki se w nimskej a serbskej rěcy wózwjawiju.

(2) Wustawki su žeń pó jich wózwjawjenju plašiwje.

Podstupim, 19. apryla 2018

Ministarka za wědomnosć, slěženje a kulturu

Dr. Martina Münch

**Aufhebung
der Richtlinie des Landes Brandenburg
für die Übernahme von Bürgschaften
zur Förderung des Wohnungswesens**

Gemeinsame Bekanntmachung
des Ministeriums der Finanzen und
des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung
Vom 16. April 2018

Die Richtlinie des Landes Brandenburg für die Übernahme von Bürgschaften zur Förderung des Wohnungswesens (Gemeinsamer Runderlass des Ministeriums der Finanzen und des Ministeriums für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr - jetzt: Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung -) vom 28. Mai 2003 (ABl. S. 642), die durch den gemeinsamen Runderlass vom 10. August 2007 (ABl. S. 1825) geändert worden ist, tritt am Tag nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für Brandenburg außer Kraft.

Für die Verwaltung von Bürgschafts- und Kreditverhältnissen, die bis zum Außerkrafttreten der Richtlinie begründet worden sind, gilt die Anlage 1 - Allgemeine Vertragsbedingungen für die Übernahme von Bürgschaften zur Förderung des Wohnungswesens - AVB - (ABl. 2003 S. 644) fort.

**Feststellung des Unterbleibens
einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)
für das Vorhaben Errichtung und Betrieb einer
LNG-Betankungsanlage für den Schwerlastverkehr
in 15537 Grünheide (Mark)**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 8. Mai 2018

Die Firma LIQVIS GmbH, Huttropstraße 60 in 45138 Essen beantragt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), auf dem Grundstück Große Lindenstraße 1 in 15537 Grünheide (Mark) in der Gemarkung Grünheide, Flur 9, Flurstück 565 eine LNG-Betankungsanlage für den Schwerlastverkehr zu errichten und zu betreiben. (Az.: G01318)

Es handelt sich dabei um eine Anlage der Nummer 9.1.1.2 V des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um ein Vorhaben nach Nummer 9.1.1.3 S der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Nach § 7 Absatz 1 UVPG war für das beantragte Vorhaben eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Die Feststellung erfolgte vor Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabensträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Es kann davon ausgegangen werden, dass durch das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht hervorgerufen werden. Mit erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter Mensch einschließlich menschlicher Gesundheit, Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt und Landschaftsbild ist unter Berücksichtigung der vom Antragsteller vorgesehenen Vorkehrungen nicht zu rechnen.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I

S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2017 (BGBl. I S. 3370)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle Ost

**Feststellung des Unterbleibens
einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)
für das Vorhaben Errichtung und Betrieb eines
erdgasbetriebenen Blockheizkraftwerkes (BHKW)
am Standort 03226 Vetschau OT Raddusch**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 8. Mai 2018

Die Firma Luana Technics & Engineering GmbH, Calenberger Esplanade 6 in 30169 Hannover beantragt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb eines erdgasbetriebenen BHKW mit einer Feuerungswärmeleistung von 1.291 kW in 03226 Vetschau OT Raddusch, Lindenstraße 10, Gemarkung Raddusch, Flur 2, Flurstück 301.

Bei der geplanten Anlage handelt es sich um eine Anlage der Nummer 1.2.3.2V des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) und um ein Vorhaben der Nummer 1.2.3.2 Spalte 2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-G).

Nach § 7 Absatz 2 UVP-G war für das beantragte Vorhaben eine standortbezogene Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen.

Die Feststellung erfolgte nach Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabenträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

1. Merkmale des Vorhabens

Bei dem Vorhaben handelt es sich um die Errichtung eines BHKW mit einer Feuerungswärmeleistung (FWL) von 1.291 kW sowie dazugehörigem Kamin, Gemischkühler und Pufferspeicher unmittelbar neben dem Heizraum in 03226 Vetschau OT Raddusch.

2. Standort des Vorhabens

Der Standort für das beantragte Vorhaben befindet sich im Westen des Ortsteils Raddusch, Gemeinde Vetschau, innerhalb des Bebauungsplans „Gewerbegebiet Raddusch“, auf dem Gelände des Gartenbaubetriebes „Gemüsering Spreewald GmbH“. Unmittelbar westlich an das Betriebsgelände grenzt die Autobahn A 15 an. In östlicher Richtung befinden sich weitere Gewerbe-

betriebe. Das Gebiet wird östlich von der Bahnlinie Lübben-Cottbus begrenzt.

Die beantragte Anlage wird vollständig innerhalb eines bestehenden Heizhauses errichtet und ist mit einer thermo-akustischen Dämmkapsel versehen. Die bestehende Kesselanlage wird um einen Heizölkessel verkleinert, daher werden die ohnehin schon geringen möglichen Beeinträchtigungen noch weiter vermindert.

Weitere Schallquellen stellen die Lüfter des Tischkühlers zur Rückkühlung des Ansauggemisches und der Heizraum selbst dar. Diese sind auf leisen Betrieb ausgelegt. Die Gewächshäuser, zu denen der Aufstellraum gehört, befinden sich außerhalb der Wohnbebauung, der Gemischkühler befindet sich zwischen Gewächshaus und weiteren abschirmenden Aufbauten, hier ist keine nennenswerte Schallbelästigung Dritter gegeben.

Es ist davon auszugehen, dass es zu keinerlei Geruchsbelästigung durch den Betrieb des BHKW und der Kessel kommt, da der Betrieb mit Erdgas quasi geruchsfrei erfolgt. Es sind auch keine sonstigen luftverunreinigenden Emissionen zu erwarten.

Aufgrund der geringen Emissionen und Immissionen kann insgesamt davon ausgegangen werden, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf Ökosysteme, umliegende FFH-Gebiete, Naturschutzgebiet und Vogelschutzgebiet, im Einwirkungsbereich der Anlage nicht hervorgerufen werden können.

Außerhalb des Betriebsgeländes werden keine zusätzlichen Flächen in Anspruch genommen. Auf der Standortfläche selbst ist die Qualität und Schutzwürdigkeit der Arten und Lebensräume gering.

Potenzielle Gesundheitsgefährdungen und Belästigungen der umgebenden Bevölkerung sowie erweiterte Belästigungen sind nicht zu erwarten, da das neu zu errichtende BHKW einen bisherigen Bestandskessel ersetzt.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-G) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2017 (BGBl. I S. 3370)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle Süd

**Feststellung des Unterbleibens
einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)
für das Vorhaben zur Grundwasserabsenkung
für das Bauvorhaben „Deichsanierung an der Elbe
bei Mühlberg, Teilobjekt 3, Abschnitt 3.1.1“**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 8. Mai 2018

Das Landesamt für Umwelt, Abteilung W 2, Referat W 21, Seeburger Chaussee 2 in 14476 Potsdam OT Groß Glienicke beantragt für das Vorhaben zur Grundwasserabsenkung für das Bauvorhaben „Deichsanierung an der Elbe bei Mühlberg, Teilobjekt 3, Abschnitt 3.1.1 in der Gemarkung Mühlberg, Flur 12 und in der Gemarkung Brottowitz, Flur 1 und 3 im Landkreis Elbe-Elster die wasserrechtliche Erlaubnis nach §§ 8 ff. des Wasserhaushaltsgesetzes.

Nach den §§ 5, 7 ff. des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit der Nummer 13.3.2 der Anlage 1 zum UVPG war für das beantragte Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen. Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung beruht auf den folgenden wesentlichen Gründen:

- Die Auswirkungen der geplanten Grundwasserabsenkungen sind temporär und lokal begrenzt.
- Die Bereiche der Grundwasserabsenkungen liegen innerhalb des festgesetzten Überschwemmungsgebietes der Elbe. Die daraus resultierenden Schutzvorschriften und Verbote gemäß § 78 Wasserhaushaltsgesetz werden durch das Vorhaben nicht berührt.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Im Internet ist diese Bekanntmachung auf folgender Seite abrufbar: www.lfu.brandenburg.de/info/owb

Rechtsgrundlagen

Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771) geändert worden ist

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2017 (BGBl. I S. 3370) geändert worden ist

Landesamt für Umwelt
Abteilung W1 (Wasserwirtschaft 1)
Referat W11 (Obere Wasserbehörde)

**Feststellung des Unterbleibens
einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)
für das Vorhaben „Ersatzneubau 110-kV-Freileitung
Angermünde - Schwedt HT-2018 vom M 8 -
Umspannwerk Schwedt“**

Bekanntmachung des Landesamtes für Bergbau,
Geologie und Rohstoffe
Vom 11. April 2018

Die E.DIS Netz GmbH plant standortgleichen Ersatzneubau der o. a. Freileitung auf ca. 17,6 km mit Arbeiten an 57 Maststandorten, beginnend am Mast 8. Der Mast 45 wird am Abzweig Vierraden zu einer Kreuztraverse umgebaut und übernimmt künftig die Funktion von Mast 1V. Der unmittelbar neben Mast 45 stehende Mast 1V wird im Zuge des Bauvorhabens zurückgebaut. Die Mastwechsel sollen unter Einsatz bauzeitlicher Provisorien realisiert werden.

Auf Antrag der E.DIS vom 01.12.2017 hat das Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe eine Einzelfallprüfung durchgeführt.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben **keine** UVP-Pflicht besteht.

Wesentliche Gründe für die Entscheidung (entsprechend §§ 9 Absatz 2, 5 Absatz 2 in Verbindung mit Anlage 3 UVPG) sind:

- Es handelt sich um einen Ersatzneubau auf bestehender Trasse und standortgleichen Masten.
- Natürliche Ressourcen werden nicht über das bestehende Maß hinaus genutzt.
- Im Landschaftspflegerischen Fachbeitrag legte E.DIS nachvollziehbar dar, dass die Schutzziele der betroffenen besonders geschützten Gebiete vom Vorhaben nicht beeinträchtigt werden.

Die Feststellung erfolgte auf der Grundlage der von der Vorhabenträgerin vorgelegten Unterlagen.

Diese Entscheidung ist nicht selbstständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die zugrunde liegenden Antragsunterlagen einschließlich Kartenmaterial können nach vorheriger telefonischer Anmeldung (0355 48640-322) während der Dienstzeiten im Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe, Dezernat 32, Inselstraße 26, 03046 Cottbus, eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen:

- Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970, 3621), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 6 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808)
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2017 (BGBl. I S. 3370)

**Feststellen des Unterbleibens
einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)
für die beidseitige Erweiterung der Tank- und
Rastanlage Seeberg an der BAB 10**

Bekanntmachung des Landesamtes für Bauen
und Verkehr
Vom 19. April 2018

Die DEGES Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH plant die Tank- und Rastanlage Seeberg an der Bundesautobahn 10 beidseitig um 36 beziehungsweise 35 LKW-Stellplätze zu erweitern.

Gemäß § 9 Absatz 1 Nummer 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Nummer 14.6 der Anlage 1 zum UVPG ist bei der Änderung von UVP-pflichtigen Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung im Sinne des § 7 UVPG durchzuführen.

Die Vorprüfung wurde auf der Grundlage der Antragsunterlagen vom 27.02.2018 sowie der mit Schreiben vom 14.02.2018 eingereichten Voruntersuchung durchgeführt und wird beim Landesamt für Bauen und Verkehr unter dem Aktenzeichen 2112-31101/0010/043 geführt.

Im Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben benannte Vorhaben **keine** UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung beruht auf den folgenden wesentlichen Gründen:

Bei den Schutzgütern Pflanzen, biologische Vielfalt, Tiere, Boden, Wasser, Landschaft werden nachteilige Umweltauswirkungen

erwartet. Diese nachteiligen Umweltauswirkungen werden unter Berücksichtigung der vom Antragssteller vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen als nicht erheblich eingeschätzt, da sie nicht schwer und komplex sind. Von dem geplanten Vorhaben gehen weiterhin dauerhafte und nicht umkehrbare nachteilige Umweltwirkungen aus (zum Beispiel durch die Versiegelung). Diese Umweltwirkungen haben aber keine gewisse Schwere, so dass eine UVP nicht verhältnismäßig ist.

Entsprechend des Erlasses einer Auslegungshilfe zu den Regelungen über die Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung vom 20.10.2016 des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung braucht bei Unterschreitung der Schwellenwerte gemäß § 38 Absatz 3 des Brandenburgischen Straßengesetzes auch an Bundesfernstraßen regelmäßig keine UVP durchgeführt werden (siehe Nr. III des Erlasses).

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 03342 4266-2112 während der Dienstzeit beim Landesamt für Bauen und Verkehr, Lindenallee 51 in 15366 Hoppegarten eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2017 (BGBl. I S. 3370) geändert worden ist

Erlass einer Auslegungshilfe zu den Regelungen über die Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung vom 20.10.2016 des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung

BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBETRIEBE

Feststellen des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben einer Erstaufforstung

Bekanntmachung des Landesbetriebes
Forst Brandenburg, Oberförsterei Waldsieversdorf
Vom 17. April 2018

Der Antragsteller plant im Landkreis Märkisch-Oderland, Gemarkung Treplin, Flur 3, Flurstück 42 auf einer Fläche von 2,04 ha die Erstaufforstung gemäß § 9 LWaldG¹.

Gemäß Nummer 17.1.3 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG² ist für geplante Erstaufforstungen **von 2 ha bis weniger als 20 ha Wald** zur Feststellung der UVP-Pflicht eine **standortsbezogene Vorprüfung des Einzelfalls** im Sinne des § 3c Satz 2 UVPG durchzuführen.

Die Vorprüfung wurde auf der Grundlage der Antragsunterlagen vom 9. März 2018, Az.: LFB 10-01-7020-6/2-2018 durchgeführt.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben benannte Vorhaben **keine** UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 033433 1515104 während der Dienstzeit beim Landesbetrieb Forst Brandenburg, Oberförsterei Waldsieversdorf, Eberswalder Chaussee 3, 15377 Waldsieversdorf eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen

1. Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG) vom 20. April 2004 (GVBl. I S. 137) in der jeweils geltenden Fassung
2. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94) in der jeweils geltenden Fassung

BEKANNTMACHUNGEN DER KÖRPERSCHAFTEN, ANSTALTEN UND STIFTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

Deutsche Rentenversicherung Berlin-Brandenburg

Öffentliche Sitzung der Vertreterversammlung der Deutschen Rentenversicherung Berlin-Brandenburg

Berichtigung der Bekanntmachung vom 3. April 2018
Tel.: 030 3002-1022 oder 030 3002-0

Die Bekanntmachung vom 3. April 2018, veröffentlicht im Amtsblatt für Brandenburg Nr. 16/2018, ist wie folgt zu berichtigen:

Die nächste Sitzung der Vertreterversammlung der Deutschen Rentenversicherung Berlin-Brandenburg findet am

Donnerstag, den 7. Juni 2018, 11:00 Uhr,

im Sitzungssaal der Deutschen Rentenversicherung Berlin-Brandenburg am Sitz Frankfurt (Oder), Bertha-von-Suttner-Str. 1, 15236 Frankfurt (Oder) statt.

Die Sitzung ist öffentlich, soweit nicht personelle Angelegenheiten behandelt werden.

NICHTAMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Gläubigeraufruf

Der Verein Ohne Alkohol und Pillen e. V., in Ringstraße 1, 16259 Bad Freienwalde, ist durch die Mitgliederversammlung am 08.01.2018, aufgelöst worden.

Die Gläubiger werden aufgefordert, ihre Ansprüche gegen den Verein bei nachstehend genannten Liquidatoren anzumelden.

Merten, Evelyn
Raoul-Wallenberg-Straße 31
12679 Berlin

Thielecke, Frank
Wriezener Straße 57
16259 Bad Freienwalde

Herausgeber: Ministerium der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg.

Anschrift: 14473 Potsdam, Heinrich-Mann-Allee 107, Telefon: 0331 866-0.

Der Bezugspreis beträgt jährlich 56,24 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.

Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Golm, Karl-Liebknecht-Straße 24 - 25, Haus 2,
14476 Potsdam, Telefon 0331 5689-0

Das Amtsblatt für Brandenburg ist im Internet abrufbar unter www.landesrecht.brandenburg.de (Veröffentlichungsblätter [ab 2000]),
seit 1. Januar 2007 auch mit sämtlichen Bekanntmachungen (außer Insolvenzsachen) und Ausschreibungen.